



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 7.3.2025
COM(2025) 107 final

2025/0056 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Aussetzung bestimmter Teile der Verordnung (EU) 2015/478 im Hinblick auf die
Einfuhr ukrainischer Waren in die Europäische Union**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Die seit dem 24. Februar 2022 andauernde grundlose und ungerechtfertigte groß angelegte Invasion Russlands in der Ukraine hat tiefgreifende negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Ukraine, mit dem Rest der Welt Handel zu treiben. In diesem schwierigen Kontext betonte der Europäische Rat in seinen Schlussfolgerungen vom 27. Oktober 2023 und 15. Dezember 2023, die er am 19. Dezember 2024 bestätigte, dass er die Ukraine weiterhin entschieden politisch und wirtschaftlich unterstützen wird, solange dies nötig ist.

Die Ukraine hat die Union ersucht, es dem Land möglichst einfach zu machen, seine Handelsposition gegenüber dem Rest der Welt aufrechtzuerhalten und seine Handelsbeziehungen mit der Union weiter zu vertiefen. Zu den Maßnahmen, die zu diesem Zweck getroffen wurden, gehört eine für ukrainische Ausfuhren geltende Liberalisierung des Marktzugangs durch die Verordnung (EU) 2022/870 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022¹ sowie die Verordnung (EU) 2023/1077 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023² über vorübergehende Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels in Ergänzung der Handelszugeständnisse für ukrainische Waren im Rahmen des Assoziierungsabkommens zwischen der EU und der Ukraine. Die Verordnung (EU) 2024/1392³ trat am 6. Juni 2024 in Kraft und gilt bis zum 5. Juni 2025. Diese Maßnahmen brachten den ukrainischen Herstellern mehr Flexibilität und Sicherheit.

Trotz der durch den Krieg bedingten Zerstörung bzw. Besetzung vieler Produktionsanlagen ist die Ukraine nach wie vor ein wichtiges Ausfuhrland für Eisen und Stahl. Daher ist es weiterhin notwendig, die Aussetzung der Verordnung (EU) 2015/478 über eine gemeinsame Einfuhrregelung⁴ aufrechtzuerhalten. Diese Aussetzung ist und bliebe die Rechtsgrundlage für die Aussetzung der derzeitigen Schutzmaßnahme der Union gegenüber Stahlerzeugnissen (im Hinblick auf solche Einfuhren aus der Ukraine) im Rahmen der Unterstützung der Union.

Zu diesem Zweck ist es notwendig, die Artikel 2, 4-7, 9-17 und 19-21 der Verordnung (EU) 2015/478 über eine gemeinsame Regelung in Bezug auf Einfuhren aus der Ukraine auszusetzen.

¹ Verordnung (EU) 2022/870 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 über vorübergehende Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels in Ergänzung der Handelszugeständnisse für ukrainische Waren im Rahmen des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits (ABl. L 152 vom 3.6.2022, S. 103).

² Verordnung (EU) 2023/1077 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über vorübergehende Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels in Ergänzung der Handelszugeständnisse für ukrainische Waren im Rahmen des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits (ABl. L 144 vom 5.6.2023, S. 1).

³ Verordnung (EU) 2024/1392 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über vorübergehende Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels in Ergänzung der Handelszugeständnisse für ukrainische Waren im Rahmen des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1392/oj>.

⁴ Verordnung (EU) 2015/478 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2015 über eine gemeinsame Einfuhrregelung (ABl. L 83 vom 27.3.2015, S. 16).

In Anbetracht dieser Notwendigkeit, die Ukraine weiterhin wirtschaftlich zu unterstützen, schlägt die Kommission eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vor, mit der die Anwendung der Artikel 2, 4-7, 9-17 und 19-21 der Verordnung (EU) 2015/478 über eine gemeinsame Einfuhrregelung in Bezug auf Einfuhren mit Ursprung in der Ukraine ausgesetzt wird.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Die Aussetzung der Verordnung (EU) 2015/478 über eine gemeinsame Einfuhrregelung stünde im Einklang mit der entschlossenen Unterstützung, die die Ukraine vor dem Hintergrund des russischen Angriffskriegs auf dem Wege des internationalen Handels durch die EU erfährt.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Die Union hat den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine aufs Schärfste verurteilt und hat beispiellose Schritte unternommen, um die Ukraine in diesem außergewöhnlichen Kontext zu unterstützen. Diese umfassen Finanzhilfen (einschließlich Makrofinanzhilfen für Sofortmaßnahmen und Wiederaufbau), die Lieferung militärischer Ausrüstung, die Verhängung umfangreicher Sanktionen gegen Russland und Belarus und die Intensivierung der Zusammenarbeit im Rahmen des Assoziierungsabkommens. Darüber hinaus wurde der Ukraine im Juni 2022 der Status eines EU-Bewerberlandes zuerkannt, und die Beitrittsverhandlungen wurden im Dezember 2023 aufgenommen.

Daher würde die vorgeschlagene Verordnung aus der Verpflichtung der Union nach Artikel 21 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (AEUV) folgen und deren Vorgabe entsprechen, auf die Kohärenz zwischen den einzelnen Bereichen ihres auswärtigen Handelns zu achten. Sie stünde auch im Einklang mit Artikel 207 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), wonach die gemeinsame Handelspolitik im Rahmen der Grundsätze und Ziele des auswärtigen Handelns der Union zu gestalten ist.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Die Rechtsgrundlage des Vorschlags ist Artikel 207 Absatz 2 AEUV.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Das Subsidiaritätsprinzip findet keine Anwendung, da die gemeinsame Handelspolitik nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e AEUV in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fällt.

- **Verhältnismäßigkeit**

Dieser Vorschlag ist notwendig, um das Ziel zu erreichen, die Ukraine in ihrer derzeitigen schwierigen Lage wirtschaftlich zu unterstützen, insbesondere im Bereich des Handels mit der Union.

- **Wahl des Instruments**

Dieser Vorschlag steht im Einklang mit Artikel 207 Absatz 2 AEUV, der Maßnahmen der gemeinsamen Handelspolitik vorsieht.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNGEN, DER KONSULTATIONEN DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNGEN

- Ex-post-Bewertungen/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt.

- Konsultation der Interessenträger**

Entfällt.

- Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Entfällt.

- Folgenabschätzung**

Um die Fortsetzung der Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels für die Ukraine nach dem Auslaufen der Verordnung (EU) 2024/1392 am 5. Juni 2025 zu gewährleisten, ist es erforderlich, dass die vorgeschlagene Verordnung am 6. Juni 2025 in Kraft tritt. Angesichts dieser dringenden Notwendigkeit bleibt für die Durchführung einer Folgenabschätzung nicht genügend Zeit. Für die Handel und Handelsfragen betreffenden Bestimmungen des Assoziierungsabkommens wurde jedoch eine von der Generaldirektion Handel der Kommission 2007 in Auftrag gegebene Nachhaltigkeitsprüfung durchgeführt; diese ist in die Verhandlungen über eine vertiefte und umfassende Freihandelszone eingeflossen. Diese Studie bestätigte, dass die Umsetzung der Handel und Handelsfragen betreffenden Bestimmungen sich aus wirtschaftlicher Sicht sowohl auf die EU als auch auf die Ukraine positiv auswirken würde.

- Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Durch die Maßnahmen entsteht den Unternehmen kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand.

- Grundrechte**

Für diese Maßnahmen gelten dieselben Grundprinzipien, wie sie auch im Assoziierungsabkommen zwischen der EU und der Ukraine verankert wurden. Insbesondere sind nach Artikel 2 des Assoziierungsabkommens mit der Ukraine die wesentlichen Elemente dieses Abkommens i) die Achtung der demokratischen Grundsätze, Menschenrechte und Grundfreiheiten und ii) die Achtung des Rechtsstaatsprinzips.

Die Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels stünden auch im Einklang mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, und zwar aus drei Gründen: Erstens würden sie unmittelbar bewirken, dass Einführen aus der Ukraine weniger Beschränkungen unterworfen werden könnten, als wenn gegenüber ihnen Überwachungs- und Schutzmaßnahmen angewandt würden. Zweitens ist eine Verletzung der Verpflichtung der Union, die in der Charta verankerten Grundrechte zu wahren, dadurch nicht möglich, da die Wahrung jeglicher Grundrechte, falls erforderlich, weiterhin auf anderem Wege erreicht werden kann. Drittens besteht eine solche Ungleichbehandlung wie bei Einführern oder Verwendern von Waren mit Ursprung in der Ukraine (im Vergleich zu Einführern oder Verwendern von Waren mit Ursprung in anderen Drittländern, die nicht von Überwachungs- und Schutzmaßnahmen ausgenommen sind) auch in anderen Fällen, in denen Einführen durch die bilateralen Handelsabkommen der Union von Schutzmaßnahmen ausgenommen sind, und ist im Rahmen der gemeinsamen Handelspolitik der Union zum Zwecke der engeren wirtschaftlichen Integration (einschließlich der Heranziehung einer geeigneten Rechtsgrundlage) rechtmäßig.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Entfällt.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Entfällt.

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Entfällt.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Angesichts der wirtschaftlichen Lage in der Ukraine sollen mit dieser vorgeschlagenen Verordnung die Marktzugangsbedingungen für Einfuhren aus der Ukraine gewahrt werden, indem einige Bestimmungen über Überwachungs- und Schutzmaßnahmen in der Verordnung (EU) 2015/478 über eine gemeinsame Einfuhrregelung ausgesetzt werden.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Aussetzung bestimmter Teile der Verordnung (EU) 2015/478 im Hinblick auf die Einfuhr ukrainischer Waren in die Europäische Union

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 207 Absatz 2,
auf Vorschlag der Europäischen Kommission,
nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,
gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren¹,
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits² (im Folgenden „Assoziierungsabkommen“) bildet die Grundlage für die Beziehungen zwischen der Union und der Ukraine. Gemäß dem Beschluss 2014/668/EU des Rates³ wird Titel IV des Assoziierungsabkommens, der sich auf Handel und Handelsfragen bezieht, seit dem 1. Januar 2016 vorläufig angewandt und ist nach der Ratifizierung durch alle Mitgliedstaaten am 1. September 2017 in Kraft getreten.
- (2) Mit dem Assoziierungsabkommen werden die Beziehungen der Vertragsparteien in ehrgeiziger und innovativer Weise vertieft und erweitert, um die schrittweise wirtschaftliche Integration zu erleichtern und zu verwirklichen, und zwar im Einklang mit den sich aus der Mitgliedschaft der Vertragsparteien in der Welthandelsorganisation ergebenden Rechten und Pflichten.
- (3) Mit der Verordnung (EU) 2015/478 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2015⁴ wurde eine gemeinsame Einfuhrregelung für Einfuhren mit Ursprung in den meisten Drittländern, einschließlich der Ukraine, festgelegt. Sie enthält auch Bestimmungen über Überwachungs- und Schutzmaßnahmen.

¹ Standpunkt des Europäischen Parlaments (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Standpunkt des Rates (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

² ABl. L 161 vom 29.5.2014, S. 3.

³ Beschluss 2014/668/EU des Rates vom 23. Juni 2014 über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits hinsichtlich der Titel III (mit Ausnahme der Bestimmungen über die Behandlung von Drittstaatsangehörigen, die als Arbeitnehmer im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei legal beschäftigt sind) und der Titel IV, V, VI und VII des Abkommens sowie der diesbezüglichen Anhänge und Protokolle (ABl. L 278 vom 20.9.2014, S. 1).

⁴ Verordnung (EU) 2015/478 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2015 über eine gemeinsame Einfuhrregelung (ABl. L 83 vom 27.3.2015, S. 16).

- (4) Russlands unprovozierte und ungerechtfertigte groß angelegte Invasion der Ukraine hat seit dem 24. Februar 2022 tiefgreifende negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Ukraine, mit dem Rest der Welt Handel zu treiben. Dies betrifft beispielsweise Eisen und Stahl, da entsprechende Produktionsanlagen besetzt bzw. zerstört wurden. Auch andere Bereiche der ukrainischen Wirtschaft sind davon betroffen.
- (5) Angesichts dieser Umstände und um die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine abzumildern, sollten Einführen in die Union mit Ursprung in der Ukraine zum Nutzen der Ukraine von den Überwachungs- und Schutzmaßnahmen der Union ausgenommen werden. Zu diesem Zweck ist es notwendig, verschiedene Bestimmungen der Verordnung (EU) 2015/478 über eine gemeinsame Einfuhrregelung für Einführen aus der Ukraine auszusetzen.
- (6) Die Kommission sollte die Anwendung dieser Verordnung in Bezug auf eine bestimmte Ware im Wege eines Durchführungsrechtsakts vorübergehend aussetzen können. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ ausgeübt werden. Die Dauer dieser Aussetzung sollte so bemessen sein, dass die Kommission einen Vorschlag vorlegen kann und dass das Parlament und der Rat eine Verordnung zur Aussetzung, Änderung oder Aufhebung dieser Verordnung erlassen können.
- (7) Diese Verordnung sollte drei Jahre lang gelten und ihre Anwendung stillschweigend um jeweils weitere drei Jahre verlängert werden, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widerspricht einer solchen Verlängerung drei Monate vor dem Datum des Auslaufens.
- (8) Da die Verordnung (EU) 2024/1392 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶, die unter anderem eine der vorliegenden Verordnung gleichwertige Wirkung entfaltet, am 5. Juni 2025 ausläuft, sollte die vorliegende Verordnung am 6. Juni 2025 in Kraft treten —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1
Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels*

Die Anwendung des Artikels 2, der Artikel 4 bis 7, der Artikel 9 bis 17 und der Artikel 19 bis 21 der Verordnung (EU) 2015/478 über eine gemeinsame Einfuhrregelung wird im Hinblick auf Einführen in die Union mit Ursprung in der Ukraine ausgesetzt.

*Artikel 2
Vorübergehende Aussetzung*

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, einen Durchführungsrechtsakt zu erlassen, um die Anwendung der vorliegenden Verordnung in Bezug auf eine bestimmte Ware für

⁵ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

⁶ Verordnung (EU) 2024/1392 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über vorübergehende Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels in Ergänzung der Handelszugeständnisse für ukrainische Waren im Rahmen des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1392/oj>.

einen Zeitraum von grundsätzlich höchstens zwölf Monaten auszusetzen, wenn die Einfuhren dieser Ware mit Ursprung in der Ukraine auf ein Niveau ansteigen, das erheblich zu dem ernsthaften Schaden oder dem drohenden ernsthaften Schaden für einen Wirtschaftszweig der Union beiträgt, der gleichartige oder unmittelbar konkurrierende Waren herstellt. Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem in Artikel 3 Absatz 2 erwähnten Prüfverfahren erlassen.

*Artikel 3
Ausschussverfahren*

1. Die Kommission wird im Hinblick auf Artikel 4 der vorliegenden Verordnung vom Schutzmaßnahmenausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

*Artikel 4
Inkrafttreten und Anwendung*

Diese Verordnung tritt am 6. Juni 2025 in Kraft.

Sie bleibt zunächst drei Jahre in Kraft.

Ihre Anwendung verlängert sich stillschweigend um jeweils weitere drei Jahre, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widerspricht einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Europäischen Parlaments
Die Präsidentin*

*Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin*

FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN, DEREN FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN SICH AUF DIE EINNAHMEN BESCHRÄNKEN

1. BEZEICHNUNG DES VORSCHLAGS:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aussetzung bestimmter Teile der Verordnung (EU) 2015/478 im Hinblick auf die Einfuhr ukrainischer Waren in die Europäische Union

2. HAUSHALTSLINIEN:

Kapitel 12 Artikel 120.

3. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

- Der Vorschlag hat keine finanziellen Auswirkungen.
- Der Vorschlag wirkt sich nicht auf die Ausgaben, sondern ausschließlich auf die Einnahmen aus, und zwar folgendermaßen:

Haushaltlinie	Einnahmen	Zeitraum: Teil von 2024 - Teil von 2025* (in Mio. EUR, 1 Dezimalstelle)
Kapitel 12 Artikel 120	Keine Auswirkungen auf die Eigenmittel	entfällt
Insgesamt		

* Ein Jahr ab Inkrafttreten der Verordnung.

4. BETRUGSBEKÄMPFUNGSMÄßNAHMEN

Zur Vermeidung von Betrug sollten die in der vorgeschlagenen Verordnung vorgesehenen Handelsmaßnahmen nur gewährt werden, wenn i) die Ukraine alle einschlägigen Voraussetzungen für die Gewährung von Vergünstigungen aus dem Assoziierungsabkommen erfüllt (und auch die Ursprungsregeln für die betroffenen Waren und die damit verbundenen Verfahren einhält) und ii) die Ukraine sich an einer engen Verwaltungszusammenarbeit mit der Union beteiligt (wie im Assoziierungsabkommen vorgesehen).